

Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Torgau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Torgau (nachfolgend Stadt Torgau) am 28. Januar 2026 (Beschluss 8-162/2026, veröffentlicht und bekanntgemacht in der Torgauer Stadtzeitung am 28. Februar 2026) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungsgrundsatz.....	1
§ 2 Gebührenmaßstab	1
§ 3 Reinigungsklassen und Gebührensätze	1
§ 4 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner	2
§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Änderungen.....	2
§ 6 Gebührenermäßigung und Erlass.....	3
§ 7 Auskunftspflichten.....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Torgau erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung Gebühren.
- (2) Die öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung werden gemäß der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Großen Kreisstadt Torgau (Straßenreinigungssatzung)“ gereinigt.
- (3) ¹Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Torgau. ²Der durch die Stadt Torgau getragene Kostenanteil entspricht 25 %.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Maßstab für die Gebührenbemessung ist die Frontmeterlänge des Grundstücks entlang der gereinigten Straße in Abhängigkeit von der hinter den der unter § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung zu entnehmenden Reinigungsklassen stehenden Reinigungsintervallen. ²Die Bemessung erfolgt in vollen Metern, wobei Bruchteile bis einschließlich 0,5 m ab- und über 0,5 m aufgerundet werden.
- (2) Als Fronmeterlänge gilt:
 - 1) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, entspricht die maßgebliche Länge dem Abschnitt der Grundstücksgrenze, der entlang der betreffenden Straße verläuft.
 - 2) ¹Bei hintereinanderliegenden Grundstücken wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die an der Hauptverkehrsstraße liegt und wird durch die Anzahl der dahinterliegenden Grundstücke geteilt. ²Die Nutzung der Hauptverkehrsstraße muss dabei über einen privaten Weg erfolgen.
- (3) ¹Liegt ein Grundstück an mehreren gereinigten Straßen, so werden die anliegenden Fronten addiert, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung über diese Straßen erfolgen kann. ²Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

§ 3 Reinigungsklassen und Gebührensätze

- (1) Die Stadt Torgau teilt die Straßen gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung in Reinigungsklassen ein.
- (2) Die jährliche Gebühr pro Meter Frontlänge beträgt:

Reinigungsklasse	Gebühr pro Jahr
S 0	0,00 EUR/m
S 1	4,29 EUR/m
S 2	8,58 EUR/m

- (3) Die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage zur Straßenreinigungssatzung, dem Straßenverzeichnis.
- (4) Sollten bei einem Grundstück, welches von mehreren Seiten erschlossen ist, unterschiedliche Reinigungsklassen zur Anwendung kommen, so werden Teilbeträge ermittelt zu einem Gesamtgebührensatz addiert.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist, wer nach Maßgabe des § 4 der Straßenreinigungssatzung Anlieger bzw. Eigentümer eines Hinter- oder Teilhinterliegergrundstücks ist. ²Die Gebührenpflicht besteht auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergeinschaften oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte, soweit diese anstelle der Anlieger zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigt sind.
- (2) Sofern eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) handelt, so wird die Gebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührenschuldner festgesetzt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (4) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Straßenreinigung endet. ²Bei einem Wechsel des Eigentümers bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. ³Als Termin des Wechsels gilt der Eintrag ins Grundbuch. ⁴Wird der Übergang nicht angezeigt, haftet neben dem neuen Gebührenschuldner der vorherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Änderungen

- (1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Die Jahresgebührensschuld entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. ³Bei Anschluss eines Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührensschuld zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monat für den Zeitraum des restlichen Kalenderjahres.
- (2) ¹Die Jahresgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ²Ändern sich die Bemessungsgrundlagen, z. B. durch Eigentümerwechsel, Neubemessung der Frontlänge, Änderung der Reinigungsklasse, erfolgt eine Neufestsetzung durch Änderungsbescheid mit Wirkung ab dem Folgemonat. ³Die Stadt Torgau kann die Jahresgebühr für Folgejahre festsetzen. ⁴Ändern sich die Gebührensätze, so ist die Festsetzung der Jahresgebühr zu ändern. ⁵Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (3) ¹Die Stadt Torgau kann bestimmen, dass Kleinbeträge, wie folgt fällig werden:
 - 1) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser zwanzig Euro nicht übersteigt;
 - 2) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

- (4) ¹Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Abs. 2 S. 5 am 1. Juli des in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ²Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ³Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zu 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 6

Gebührenermäßigung und Erlass

- (1) Die Stadt Torgau kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Erhebung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (2) ¹Sofern die Straßenreinigung vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Das Gleiche gilt auch bei Behinderung der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr oder durch sonstiges Verhalten Dritter. ³Eine verstärkte, über das den Reinigungsklassen zu entnehmende Reinigungsniveau, Reinigung wird nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte auf Verlangen schriftlich zu erteilen, um Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen zu gewährleisten.
- (2) Änderungen der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder Adressänderungen sind innerhalb eines Monat schriftlich der Stadt Torgau gegenüber anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG i. V. m. mit dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen in § 7 dieser Satzung näher bezeichneten Auskunft- und Informationspflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Torgau, den

Henrik Simon
Oberbürgermeister